

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 13 Ausgegeben am 27.04.2006 Nr. 9 S. 60

## **INHALT**

Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Landrat am Sonntag, dem 07. Mai 2006	S. 61 - 62
Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2003 bis 30.11.2003 der Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Greiz mbH sowie für den Liquidationszeitraum 01.12.2003 bis 31.12.2003	S. 63
Information über eine Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Blumen am Muttertag (Sonntag, d. 14.05.2006)	S. 63

Die Wahlbekanntmachung vom 4. April 2006 über die Wahl zum Landrat, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 7 vom 07.04.2006, wird durch nachfolgende Wahlbekanntmachung ersetzt:

## **Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Landrat am Sonntag, dem 07. Mai 2006**

1.

Diese Wahlbekanntmachung gilt für die Gemeinden, in denen nur die Wahl zum Landrat stattfindet. Das betrifft die Gemeinden: Bad Köstritz, Berga, Bethenhausen, Bocka, Brahmenau, Braunichswalde, Braunsdorf, Caaschwitz, Crimla, Endschütz, Gauern, Göhren-Döhlen, Großenstein, Hain, Hartmannsdorf, Harth-Pöllnitz, Hilbersdorf, Hirschfeld, Hohenleuben, Hohenölsen, Hundhaupten, Kauern, Korbußen, Kraftsdorf, Kühdorf, Langenwolschendorf, Lederhose, Linda b. Weida, Lindenkreuz, Lunzig, Merkendorf, Neugernsdorf, Neumühle, Paitzdorf, Pölzig, Reichstädt, Rückersdorf, Saara, Schömberg, Schwaara Schwarzbach, Seelingstädt, Silberfeld, Staitz, Steinsdorf, Teichwitz, Teichwolframsdorf, Weißendorf, Wiebelsdorf, Wildetaube, Wünschendorf, Vogtländisches Oberland, Zadelsdorf, Zedlitz.

Die Wahlbekanntmachung für die Gemeinden in denen die Bürgermeister- und die Landratswahl stattfinden (verbundene Wahl), erfolgt durch den jeweiligen Gemeindegewahlleiter.

2.

Am 07. Mai 2006 findet von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl des Landrates im Landkreis Greiz statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

3.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind 3 Briefwahlvorstände gebildet worden. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände. Die Briefwahlvorstände treten am 07. Mai 2006, um 15.30 Uhr im Landratsamt Greiz, Weberstraße 1 (Haus

III), Zimmer 101 (Poststelle), Zimmer 108 und Zimmer 108a zusammen. Sie sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen. Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am 07. Mai 2006 bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

4.

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

5.

Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mit. Bewahren Sie Ihre Wahlbenachrichtigungskarte nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

6.

Amtliche Stimmzettel erhalten Sie im Wahlraum. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem Stimmzettel einen der Wahlvorschläge kennzeichnen.

7.

Ablauf der Wahlhandlung:

Nach Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigungskarte oder des Wählerverzeichnis fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Wahl des Landrates. Sie begeben sich in die Wahlzelle, kennzeichnen dort Ihren Stimmzettel und falten ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie Sie gewählt haben. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den o. g. Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

8.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

9.

Falls die Ermittlung des Wahlergebnisses im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann, wird sie am Montag, dem 08. Mai 2006, jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstandes fortgesetzt.

Greiz, den 18. April 2006

Siegmond Vogel  
Landkreiswahlleiter

## **Bekanntmachung**

**zur Möglichkeit der Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2003 bis 30.11.2003 der Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Greiz mbH sowie für den Liquidationszeitraum 01.12.2003 bis 31.12.2003 der Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Greiz mbH i. L.**

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 u. a. folgendes beschlossen:
  - Der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Greiz mbH für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01. bis 30.11.2003 wurde durch den Kreistag beschlossen.
  - Der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Greiz mbH i. L. für den Liquidationszeitraum 01.12. bis 31.12.2003 wurde durch den Kreistag beschlossen.
2. Die Jahresabschlüsse 2003 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz aus, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Amt für Planung und Wirtschaft, Zimmer 106

**vom 08. Mai bis 16. Mai 2006**

montags	von 7.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.00 bis 12.00 Uhr

Greiz, den 2006-04-05

Martina Schweinsburg  
Landrätin des Landkreises Greiz

## **Das Landratsamt Greiz informiert über eine Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Blumen am Muttertag (Sonntag, d. 14.05.2006)**

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat im Thüringer Staatsanzeiger 15/2006 eine Allgemeinverfügung erlassen, in der der ausnahmsweise Verkauf von Blumen am Muttertag (Sonntag, den 14.05.2006) geregelt wird. Dabei ist zu beachten:

Geschäfte, deren Sortiment nicht von Blumenangebot bestimmt wird, werden von der Ausnahmeregelung nicht erfasst und müssen daher geschlossen bleiben. Das trifft insbesondere auf Baumärkte oder ähnliche Geschäfte mit integrierter Gartenabteilung zu.

Speziell für den Landkreis Greiz gilt:

Die ausnahmsweise maximal 4 erlaubten Öffnungsstunden schließen die im Landkreis Greiz bereits erlaubten und festgelegten 2 Öffnungsstunden der Blumengeschäfte an Sonntagen ein. Demnach können die zusätzlichen 2 Öffnungsstunden entweder vor oder nach den bereits geltenden Zeiträumen in Anspruch genommen werden. Blumengeschäfte an Krankenhäusern dürfen also die 4 Öffnungsstunden im Zeitraum von 12.00 Uhr – 18.00 Uhr und sonstige Blumengeschäfte im Zeitraum von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr in Anspruch nehmen.

Es ist unbedingt zu beachten, dass die exakten Öffnungszeiten zwingend durch Aushang außen am Geschäft bekannt zu geben sind.